

## **Reglement Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, der Vorsorgewerke und der Rückversicherung PUBLICA**

(Reglement Rückstellungen und Reserven bei PUBLICA)  
vom 22. November 2016 (Stand 31.12.2019)<sup>1</sup>

---

*Reglement Rückstellungen und Reserven bei PUBLICA*

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Kapitel</b>	<b>Zweck, Gegenstand und Zuständigkeiten</b>	<b>2</b>
Art. 1	Zweck des Reglements	2
Art. 2	Gegenstand	2
Art. 3	Zuständigkeiten	2
<b>2. Kapitel</b>	<b>Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen</b>	<b>3</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
Art. 4	Technische Grundlagen, technischer Zinssatz und Umwandlungssatz	3
<b>2. Abschnitt</b>	<b>Vorsorgekapital</b>	<b>3</b>
Art. 5	Vorsorgekapital Versicherte	3
Art. 6	Vorsorgekapital Rentenbeziehende	3
<b>3. Abschnitt</b>	<b>Technische Rückstellungen</b>	<b>3</b>
Art. 7	Rückstellung Grundlagenwechsel	3
Art. 8	Rückstellung hängige Schadenfälle (IBNR: Incurred But Not Reported)	4
Art. 9	Rückstellung Tod und Invalidität	4
Art. 10	Rückstellung Bestandesschwankungen geschlossene Vorsorgewerke	5
Art. 11	Rückstellung für Härtefälle	5
Art. 12	Weitere technische Rückstellungen	5
<b>3. Kapitel</b>	<b>Nicht-technische Rückstellungen</b>	<b>5</b>
Art. 13	Rückstellung Kostenschwankungen	5
Art. 14	Latente Steuern	5
Art. 15	Weitere nicht-technische Rückstellungen	5
<b>4. Kapitel</b>	<b>Betriebskapital</b>	<b>6</b>
Art. 16	Betriebskapital des Betriebs PUBLICA	6
Art. 17	Betriebskapital der Rückversicherung PUBLICA	6
<b>5. Kapitel</b>	<b>Wertschwankungsreserve und Freie Mittel</b>	<b>6</b>
Art. 18	Wertschwankungsreserve	6
Art. 19	Freie Mittel	6
<b>6. Kapitel</b>	<b>Kostenprämie, Risikoprämie und Überschussbeteiligungen</b>	<b>7</b>
Art. 20	Kostenprämie	7
Art. 21	Risikoprämie	7
<b>7. Kapitel</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>7</b>
Art. 22	Inkrafttreten	7

---

<sup>1</sup> Die Kassenkommission hat am 25. Jan. 2018 und am 27. Aug. 2019 Änderungen beschlossen. Diese Änderungen sind mit einer Fussnote gekennzeichnet.

Die Kassenkommission PUBLICA gestützt auf Artikel 8, 9, 11, 15 und 17

des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz)<sup>2</sup>, Artikel 65b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>3</sup> und Artikel 48e der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)<sup>4</sup>

erlässt folgendes Reglement:

## **1. Kapitel                      Zweck, Gegenstand und Zuständigkeiten**

### **Art. 1                              Zweck des Reglements**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement definiert die Rückstellungen und Reserven für die Sammeleinrichtung PUBLICA, damit die wahrscheinlichen Mittelabflüsse für Vorsorgeleistungen abgedeckt werden können.

### **Art. 2                              Gegenstand**

In diesem Reglement werden Bestimmungen zu den folgenden Teilgebieten erlassen:

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen;

- a. nicht-technische Rückstellungen;
- b. Betriebskapital;
- c. Wertschwankungsreserve und Freie Mittel;
- d. Kostenprämie, Risikoprämie und Überschussbeteiligungen.

### **Art. 3                              Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Die Verantwortung und Zuständigkeit über alle Rückstellungen und Reserven, Betriebskapital sowie von Überschussbeteiligungen liegt bei der Kassenkommission.
- <sup>2</sup> Die Kassenkommission kann die Entscheidung über zusätzliche Bildung oder Verwendung von Rückstellungen und Reserven oder die Verwendung der Überschussbeteiligungen unter Beachtung der Absätze 3 und 4 an die einzelnen paritätischen Organe der Vorsorgewerke oder an PUBLICA delegieren.
- <sup>3</sup> Die Kassenkommission definiert für jede delegierte Zuständigkeit den verfügbaren Ermessensspielraum, der in jedem Fall im Rahmen dieses Reglements liegen muss.
- <sup>4</sup> Die Kassenkommission behält das Recht und die Pflicht, Entscheide eines paritätischen Organs zu ergänzen, zu korrigieren oder eigene Entscheide an die Stelle fehlender Entscheide des paritätischen Organs zu stellen, wenn die Sicherheit des betreffenden Vorsorgewerks gefährdet ist.
- <sup>5</sup> Die Altersguthaben der bei einem Vorsorgewerk versicherten Personen und die laufenden Renten der ihm zugeordneten rentenbeziehenden Personen sind mit seinen eigenen finanziellen Mitteln zu sichern und gegebenenfalls sind eigene Sanierungsmassnahmen zu treffen. Die Vorsorgewerke können nur über ihre eigenen finanziellen Mittel verfügen. Jeder direkte finanzielle Ausgleich zwischen Vorsorgewerken ist ausgeschlossen.
- <sup>6</sup> Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge überprüft jährlich die Bestimmungen dieses Reglements sowie die darauf basierenden versicherungstechnischen Berechnungen.

---

<sup>2</sup> SR 172.222.1

<sup>3</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> SR 831.441.1

## **2. Kapitel**                      **Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen**

### **1. Abschnitt**                      **Grundsätze**

#### **Art. 4**                                      **Technische Grundlagen, technischer Zinssatz und Umwandlungssatz<sup>5</sup>**

- <sup>1</sup> Es werden die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2015 als Periodentafel verwendet.
- <sup>2</sup> Die Grundlagen werden mittels einer Projektion von 3 Jahren an die effektive Sterblichkeit des Gesamtbestandes sowie an den Zeitpunkt des Grundlagenwechsels angepasst. Es werden die verstärkten Grundlagen BVG2015 P2022 verwendet.
- <sup>3</sup> Der technische Zinssatz für die offenen Vorsorgewerke beträgt 2,0 Prozent und für die geschlossenen Vorsorgewerke 0,5 Prozent.<sup>6</sup>
- <sup>4</sup> Der Umwandlungssatz wird aus einer Mischung von 80%:20% vom Männer- und Frauenanteil versicherungstechnisch berechnet. Bei Anpassungen des Umwandlungssatzes kann temporär davon abgewichen werden.
- <sup>5</sup> Für Frauen, die zwischen dem 64. und dem 65. Altersjahr in Pension gehen, gilt der für das Alter 65 angewendete Umwandlungssatz.

### **2. Abschnitt**                      **Vorsorgekapital**

#### **Art. 5**                                      **Vorsorgekapital Versicherte**

- <sup>1</sup> Das Vorsorgekapital Versicherte wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.
- <sup>2</sup> Das Vorsorgekapital Versicherte entspricht der Summe der individuellen Freizügigkeitsleistungen der Versicherten.

#### **Art. 6**                                      **Vorsorgekapital Rentenbeziehende**

- <sup>1</sup> Das Vorsorgekapital Rentenbeziehende wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.
- <sup>2</sup> Das Vorsorgekapital Rentenbeziehende für lebenslängliche Renten entspricht dem Barwert der laufenden und allfälligen anwartschaftlichen Renten, basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz gemäss Artikel 4. Zur Berechnung der Anwartschaften wird die kollektive Methode verwendet.
- <sup>3</sup> Für das Vorsorgekapital für temporäre Invalidenrenten wird zusätzlich zum Barwert der temporär laufenden Renten und Anwartschaften zusätzlich der Barwert des mit dem technischen Zinssatz projizierten Sparguthabens zurückgestellt.
- <sup>4</sup> Das Vorsorgekapital derjenigen Renten, welche durch Pensionierung entstehen, wird aus dem Vorsorgekapital Versicherte und allfälligen Zusatzeinlagen (bspw. Sozialplan) finanziert. Allfällige Pensionierungsgewinne/-verluste werden dem Vorsorgewerk belastet bzw. gutgeschrieben.
- <sup>5</sup> Für die Finanzierung des Vorsorgekapitals derjenigen Renten, auf die durch Invalidisierung oder Tod von Versicherten Anspruch entsteht, wird das Vorsorgekapital der anspruchsberechtigten Person angerechnet.

### **3. Abschnitt**                      **Technische Rückstellungen**

#### **Art. 7**                                      **Rückstellung Grundlagenwechsel**

- <sup>1</sup> Die Rückstellung Grundlagenwechsel wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Jan. 2018, in Kraft seit 01. Jan. 2019.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 27. Aug. 2019, in Kraft seit 31. Dez. 2019.

- 2 Sie finanziert vollständig oder teilweise den zusätzlichen Kapitalbedarf bei einer Anpassung der technischen Grundlagen.
- 3 Die Höhe der Rückstellung Grundlagenwechsel wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der Versicherten und des Vorsorgekapitals Rentenbeziehende per Bilanzstichtag berechnet. Dieser Prozentsatz wird jährlich im Minimum um 0,6 Prozent erhöht.
- 4 Die initiale Höhe der Rückstellung Grundlagenwechsel wird per Stichtag der Einführung aktualisierter Sterbetafeln neu festgelegt.
- 5 Die Kassenkommission kann zur vollständigen oder teilweisen Vorfinanzierung eines zusätzlichen Kapitalbedarfs die Bildung zusätzlicher Rückstellungen beschliessen.
- 6 Die paritätischen Organe der Vorsorgewerke können die Rückstellung Grundlagenwechsel in begründeten Fällen und mit Zustimmung der Direktion von PUBLICA zusätzlich dotieren.
- 7 Die Kassenkommission entscheidet vorbehältlich einer Delegation an die paritätischen Organe über die Verwendung dieser Rückstellung. Grundsätzlich wird die Rückstellung Grundlagenwechsel bei den rentenbeziehenden Personen dazu verwendet, das zusätzliche Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden vollständig oder teilweise zur finanzieren. Bei den versicherten Personen wird die Rückstellung Grundlagenwechsel grundsätzlich dazu verwendet, eine Senkung des Umwandlungssatzes vollständig oder teilweise aufzufangen.
- 8 Sofern die Rückstellung Grundlagenwechsel die Kosten des Grundlagenwechsels nicht vollständig deckt, wird die Differenz dem Vorsorgewerk belastet.

#### **Art. 8 Rückstellung hängige Schadenfälle (IBNR: Incurred But Not Reported)**

- 1 Zwischen dem Eintreten versicherungstechnischer Ereignisse und der endgültigen finanziellen Regelung können Jahre vergehen. Für solche hängigen Schadenfälle wird bei den autonomen und den teilautonomen Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA eine entsprechende Rückstellung gebildet.
- 2 Die Höhe der Rückstellung wird anhand der Erfahrung über die erledigten Fälle aufgrund einer anerkannten versicherungstechnischen Methode ermittelt (beispielsweise eine Kombination des Chain-Ladder Verfahrens und der Bornhuetter-Ferguson-Methode).
- 3 Die Rückstellung hängige Schadenfälle wird grundsätzlich aus dem Risikoergebnis geäuftnet.

#### **Art. 9 Rückstellung Tod und Invalidität**

- 1 Die Rückstellung Tod und Invalidität wird bei den autonomen und teilautonomen Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA gebildet.
- 2 Die Rückstellung Tod und Invalidität wird so berechnet, dass der anfallende Gesamtschaden zu einer vernachlässigbaren Restwahrscheinlichkeit für ein Jahr aufgefangen werden kann. Die Risikoprämie wird in die Berechnung einbezogen. Basis für die Berechnung ist der einjährige Conditional Value at Risk (CVaR) mit einem Sicherheitsniveau von 99 Prozent. Der anfallende Gesamtschaden basiert auf einer mit anerkannten versicherungstechnischen Methode (beispielsweise individuelle Panjer-Methode) berechneten Gesamtschadenverteilung.
- 3 Die Invalidisierung- und Sterbewahrscheinlichkeiten können aufgrund der Erfahrungswerte der einzelnen autonomen und teilautonomen Vorsorgewerke sowie der Rückversicherung angepasst werden.
- 4 Die Rückstellung Tod und Invalidität dient dazu, mit hoher Sicherheit die Verpflichtungen aus den versicherten Risiken stets erfüllen zu können. Die Rückstellung Tod und Invalidität kann bei ausserordentlichen Schwankungen im Schadensverlauf zur Abfederung verwendet werden. Dies allerdings nur, sofern ein vom Experten oder von der Expertin für berufliche Vorsorge unterstützter Beschluss vorliegt, wie die Rückstellung innert angemessener Frist wieder vollständig geäuftnet werden kann.
- 5 Die Rückstellung Tod und Invalidität wird grundsätzlich aus dem Risikoergebnis geäuftnet.

#### **Art. 10 Rückstellung Bestandesschwankungen geschlossene Vorsorgewerke**

- 1 Die Rückstellung Bestandesschwankungen geschlossene Vorsorgewerke wird bei den geschlossenen Vorsorgewerken gebildet, um Risikoschwankungen abzufedern.
- 2 Der Zielwert der Rückstellung Bestandesschwankungen geschlossene Vorsorgewerke entspricht der Höhe der reglementarischen Leistungen eines Jahres. Solange dieser Zielwert nicht erreicht ist, wird der Betrag der Rückstellung jährlich mit 0,05 Prozent der Vorsorgekapitalien für Rentenbeziehende per Bilanzstichtag erhöht.

#### **Art. 11 Rückstellung für Härtefälle**

- 1 Rückstellungen für Härtefälle werden bei der Rückversicherung PUBLICA geführt.
- 2 Die Verwendung der Rückstellung für Härtefälle ist in einem eigenen Reglement geregelt.

#### **Art. 12 Weitere technische Rückstellungen**

- 1 Weitere technische Rückstellungen können bei einzelnen Vorsorgewerken oder der Rückversicherung PUBLICA gebildet werden.
- 2 Solche weiteren technische Rückstellungen können beispielsweise sein: Garantien aus Übergangsregelungen, vorfinanzierte Teuerungszulagen, etc.

### **3. Kapitel Nicht-technische Rückstellungen**

#### **Art. 13 Rückstellung Kostenschwankungen**

- 1 Die Rückstellung Kostenschwankungen wird bei den einzelnen Vorsorgewerken gebildet.
- 2 Der administrative Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich durch die Kostenprämie finanziert. Die Rückstellung Kostenschwankungen soll insbesondere die natürlichen Schwankungen im administrativen Verwaltungsaufwand abfedern.
- 3 Die Über- bzw. Unterschüsse im Bereich des administrativen Verwaltungsaufwandes werden jährlich pro Vorsorgewerk durch PUBLICA bestimmt und der nicht-technischen Rückstellung Kostenschwankungen zugeordnet bzw. belastet.
- 4 Die minimale Höhe der Rückstellung Kostenschwankungen beträgt einen Drittel der jährlichen Kostenprämie, jedoch minimal 10'000 Schweizer Franken. Wird diese Grenze unterschritten, werden mit den betroffenen Arbeitgebenden Verhandlungen zwecks Erhöhung der Kostenprämie aufgenommen.
- 5 Ab einer Höhe der Rückstellung Kostenschwankungen von zwei Dritteln der jährlichen Kostenprämie, bzw. mindestens 20'000 Schweizer Franken, können Verhandlungen zwecks möglicher Senkung der Kostenprämie aufgenommen werden.

#### **Art. 14 Latente Steuern**

- 1 Rückstellungen für latente Steuern werden bei den einzelnen Vorsorgewerken mit direkt gehaltenen Schweizer Immobilien gebildet.
- 2 Die latenten Steuern werden auf dem gesamten direkt gehaltenen Schweizer Immobilienportfolio gebildet.

#### **Art. 15 Weitere nicht-technische Rückstellungen**

- 1 Weitere nicht-technische Rückstellungen können bei einzelnen Vorsorgewerken, dem Betrieb PUBLICA oder der Rückversicherung PUBLICA gebildet werden.

## **4. Kapitel**

### **Betriebskapital**

#### **Art. 16 Betriebskapital des Betriebs PUBLICA**

- 1 Die Sammeleinrichtung PUBLICA führt ausserhalb der Vorsorgewerke im Interesse ihrer finanziellen Sicherheit ein Betriebskapital. Es wird zulasten des administrativen Verwaltungsaufwandes geüfnet und steht für ausserordentliche operationelle Verpflichtungen zur Verfügung, die gemäss Entscheid der Kassenkommission nicht den Vorsorgewerken unmittelbar belastet werden sollen.
- 2 Über die Bildung, die Zielgrösse und die Verwendung entscheidet die Kassenkommission jährlich auf Antrag der Direktion. Das Betriebskapital wird jährlich mit dem aktuell gültigen Mindestzinssatz BVG verzinst.

#### **Art. 17 Betriebskapital der Rückversicherung PUBLICA**

- 1 Die Sammeleinrichtung PUBLICA führt ausserhalb der Vorsorgewerke im Interesse ihrer finanziellen Sicherheit innerhalb der internen Rückversicherung PUBLICA ein Betriebskapital. Es wird zulasten des Rückversicherungsergebnisses geüfnet.
- 2 Das Betriebskapital der Rückversicherung PUBLICA steht für ausserordentliche Verpflichtungen und zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Rückversicherung PUBLICA zur Verfügung. Es ermöglicht eine Reaktionszeit für die Anpassung von Prämien und gewährleistet damit die Nachhaltigkeit des Rückversicherungskonzepts auch im Falle eines versicherungstechnischen Grundlagenirrtums.
- 3 Über die Bildung, die Zielgrösse und die Verwendung entscheidet die Kassenkommission jährlich auf Antrag der Direktion.

## **5. Kapitel**

### **Wertschwankungsreserve und Freie Mittel**

#### **Art. 18 Wertschwankungsreserve**

- 1 Die Wertschwankungsreserve wird bei den Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA gebildet.
- 2 Die Wertschwankungsreserve dient dazu, die Wahrscheinlichkeit für das Absinken des regulatorischen Deckungsgrades unter 100 Prozent aufgrund Wertschwankungen der Vermögensanlagen (gemäss Abs. 3 und 4) und der Vorsorgeverpflichtungen (gemäss Abs. 5) zu reduzieren.
- 3 Derjenige Teil des Zielwertes der Wertschwankungsreserve, der die kurzfristigen Risiken der Vermögensanlagen berücksichtigt, wird so bemessen, dass der anfallende Gesamtschaden auf den Vermögensanlagen in einem Jahr mit einer vernachlässigbaren Restwahrscheinlichkeit abgedeckt wird.
- 4 Die vernachlässigbare Restwahrscheinlichkeit wird durch den einjährigen Value at Risk (VaR) mit einem Sicherheitsniveau von 97,5 Prozent definiert und basiert auf den Parametern des letzten verfügbaren Berichts des Investment Controllers.
- 5 Zur Abdeckung desjenigen Teils der Wertschwankungsreserve, welcher die langfristigen Risiken der Vorsorgeverpflichtungen bemisst, wird 50 Prozent der positiven Differenz zwischen dem technischen Vorsorgekapital unter Berücksichtigung von Rückstellungen für Grundlagenwechsel und dem mit einem risikolosen Zinssatz ermittelten Vorsorgekapital berücksichtigt.
- 6 Anhand dieser Zahlen wird der Zielwert der Wertschwankungsreserve als Betrag und als Prozent im Verhältnis zur Summe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen bestimmt.

#### **Art. 19 Freie Mittel**

- 1 Freie Mittel werden bei den Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA gebildet.

- 2 Nach der vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen werden weiter verfügbare Ertragsüberschüsse von den Vorsorgewerken und der Rückversicherung PUBLICA zur Bildung von freien Mitteln verwendet.
- 3 Im Ausmass allfällig vorhandener freier Mittel können die Vorsorgewerke Mittelverteilungsmassnahmen durchführen. Bei einer Mittelverwendung sind die Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden gegeneinander abzuwägen.
- 4 Liegen Aufwandüberschüsse vor, so werden zuerst freie Mittel aufgelöst, dann wird die Wertschwankungsreserve abgebaut. Weitere Aufwandüberschüsse führen zum Ausweis einer Unterdeckung.

## **6. Kapitel                    *Kostenprämie, Risikoprämie und Überschussbeteiligungen***

### **Art. 20                    *Kostenprämie***

- 1 Sofern die Kostenprämie den effektiv verursachten administrativen Verwaltungsaufwand gemäss der internen Kosten- Leistungsrechnung übersteigt, werden entsprechende Überschüsse der Rückstellung Kostenschwankungen des einzelnen Vorsorgewerks gutgeschrieben.
- 2 Ungedeckter administrativer Verwaltungsaufwand wird der Rückstellung Kostenschwankungen belastet.

### **Art. 21                    *Risikoprämie***

- 1 Das Risikoergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen Risikoprämie und den effektiven Schäden, dem Aufwand für den Sicherheitsfonds, der Bildung oder Auflösung der Rückstellung Tod und Invalidität und der Rückstellung hängige Schadenfälle (IBNR).
- 2 Die Angemessenheit der Höhe der Risikoprämien wird jährlich vom Experten oder von der Expertin für berufliche Vorsorge beurteilt. Bei einer Senkung der Risikoprämie muss die Finanzierung der allfällig damit zusammenhängenden Erhöhung der Rückstellungen berücksichtigt werden.
- 3 Vorsorgewerke, die bei der Rückversicherung PUBLICA für die versicherungstechnischen Risiken Tod und Invalidität kongruent rückversichert sind, erhalten gemäss einem definierten Überschussmodell bei entsprechend vorteilhaftem Risikoverlauf eine Überschussbeteiligung.
- 4 Derjenige Anteil am Überschuss, welcher auf Risikobeiträge des Arbeitgebers zurückzuführen ist, wird grundsätzlich den Arbeitgeber-Beitragsreserven gutgeschrieben. Überschussanteile auf Risikoprämien der Arbeitnehmenden werden grundsätzlich nachschüssig zur Leistungsverbesserung verwendet (Einkaufspreise). Das paritätische Organ des Vorsorgewerks kann eine abweichende Verwendung der gesamten Überschussbeteiligung aus der Risikoprämie beschliessen.

## **7. Kapitel                    *Schlussbestimmung***

### **Art. 22                    *Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt auf den 31.12.2016 in Kraft und ersetzt jenes vom 25. November 2010.

Im Namen der Kassenkommission PUBLICA

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Prisca Grossenbacher

Matthias Remund